Kantonsrat St.Gallen 61.13.43

Einfache Anfrage Bühler-Bad Ragaz vom 18. November 2013

## Undurchsichtig hohe administrative Kosten der Krankenkassen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 10. Dezember 2013

Daniel Bühler-Bad Ragaz erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 18. November 2013 nach den bei Betreibungsbegehren von den Krankenversicherern in Rechnung gestellten administrativen Kosten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Es muss zwischen den Betreibungskosten nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1; abgekürzt SchKG) und den von den Krankenversicherern zusätzlich verlangten Gebühren als Entschädigung für ihre administrativen Kosten unterschieden werden. Die Betreibungskosten nach SchKG werden den Schuldnerinnen und Schuldnern von den Betreibungsämtern als Bestandteil der betriebenen Forderung in Rechnung gestellt und werden durch die Gebührenverordnung zum SchKG vorgegeben. Die vorliegende Beantwortung beschränkt sich deshalb auf die von den Krankenversicherern zusätzlich verlangten Gebühren.

## Zu den einzelnen Fragen:

- 1. Verschuldet eine versicherte Person Kosten, die bei rechtzeitiger Zahlung der Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) nicht entstanden wären, kann der Versicherer nach Art. 105b Abs. 2 der Verordnung über die Krankenversicherung (SR 832.102; abgekürzt KVV) angemessene Bearbeitungsgebühren erheben, sofern er in seinen allgemeinen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Versicherten eine entsprechende Regelung vorsieht. Die Zulässigkeit der Erhebung von Bearbeitungsgebühren ist auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts unter diesen Voraussetzungen zulässig (BGE 125 V 276).
- 2. Es liegt nicht in der Kompetenz der Regierung, die Angemessenheit der von den Versicherern verrechneten Bearbeitungsgebühren zu beurteilen. Diesbezügliche Streitfälle zwischen Versicherten und Versicherern sind im Einzelfall (wenn Beschwerde erhoben wird) erstinstanzlich durch das kantonale Versicherungsgericht und letztinstanzlich durch das Bundesgericht zu entscheiden.
- 3. Die von den Versicherern im Kanton St.Gallen verrechneten Bearbeitungsgebühren müssen nicht von der öffentlichen Hand übernommen werden. Entsprechend liegen dazu auch keine Angaben vor. Deshalb ist auch die Höhe der von den Versicherern in anderen Kantonen verrechneten Gebühren nicht bekannt.
- 4. Gegenstand der zwischen den Tarifparteien (Versicherer und Leistungserbringer) geführten Verhandlungen ist der OKP-Tarif für die von den Leistungserbringern erbrachten Leistungen. Die administrativen Kosten der Versicherer für Betreibungsbegehren, welche die Versicherer den Versicherten in Rechnung stellen, sind nicht Gegenstand von Tarifverhandlungen. Der Kanton ist nach Art. 46 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) nicht Tarif- bzw. Vertragspartei und nimmt deshalb nicht an den Verhandlungen teil.

- 5. Die Erhebung von administrativen Kosten nach Art. 105b Abs. 2 KVV durch die Versicherer wurde durch die gesamtschweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) bisher nicht thematisiert, da diese Thematik nicht in die Kompetenz der Kantone fällt.
- 6. Dem Gesundheitsdepartement liegen keine entsprechenden Meldungen vor. Die Höhe der von den Versicherern zu verrechnenden Kostenbeteiligungen der OKP wird durch das Bundesrecht vorgegeben. Die OKP-Prämien bedürfen der Genehmigung durch das Bundesamt für Gesundheit als Aufsichtsbehörde.

bb\_sgprod-848583.DOCX 2/2